

**Dritte Ordnung  
zur Änderung der Ordnung  
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport  
an der  
Johannes Gutenberg Universität-Mainz  
für die Prüfung  
im trinationalen Masterstudiengang „European Studies“**

Vom 11. Dezember 2018

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,  
Nr. 04/2018, S. 985)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 28. November 2018 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im trinationalen Masterstudiengang „European Studies“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 29. November 2018, Az.: 03/02/02/01/00-040/TM, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im trinationalen Masterstudiengang „European Studies“ vom 26. April 2013 (StAnz. S. 826), zuletzt geändert mit Ordnung vom 22. Juni 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 07/2015, S. 285), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird das Datum „24. Oktober 2010“ durch das Datum „10. Oktober 2016“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „körperlicher“ gestrichen.
3. In § 4 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:  
„Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen.“
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt.“
    - bb) Der ehemalige Satz 2 wird „Satz 3“ und das Wort „Voraussetzungen“ durch das Wort „Bedingungen“ ersetzt.

- cc) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:  
„Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“
  - dd) Die ehemaligen Sätze 3 bis 5 werden die „Sätze 5 bis 7“.
5. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:  
„Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierenden Äquivalenzveranstaltungen fest. Ausgenommen von Satz 2 sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.“
  - b) Der ehemalige Satz 3 wird gestrichen.
6. In § 7 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„§ 9 Übernahme von Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen“
  - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“
  - c) Die Absätze 3 bis 11 werden gestrichen.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).
  - b) In Abs. 3 Nr. 5 wird das Wort Anrechnung durch das Wort „Berücksichtigung“ ersetzt.
  - c) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 erhält Satz 4 folgende Fassung:  
„Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.“
  - b) In Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.“
  - c) In Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Satz 1 gilt für Studienleistungen entsprechend.“
10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„§13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.“
  - b) In Abs. 2 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:  
„Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden.“
  - c) In Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:  
„Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.“
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird gestrichen.
    - bb) Der ehemalige Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„Die Hausarbeit kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 15 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.“
    - cc) Der ehemalige Satz 6 wird gestrichen.
  - b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 18 wird folgender neuer Satz 19 eingefügt:  
„Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen.“
    - bb) Der ehemalige Satz 19 wird Satz 20 und erhält folgende Fassung:  
„Nach einer nichtbestandenem ersten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung statt.“
    - cc) Es werden folgende Sätze angefügt:  
„Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.“
  - c) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:  
„(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.“
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Worte „schriftliche Prüfungsleistung“ ersetzt.
  - b) In Abs. 6 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Betreuerin oder den Betreuer vorbehaltlich der Bestätigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.“
  - c) In Abs. 8 Satz 1 wird nach dem Wort „dem“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
  - d) In Abs. 9 Satz 6 wird die Bezeichnung „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
  - e) In Abs. 10 Satz 3 wird das Wort „Gut-achtenden“ durch das Wort „Gutachtenden“ ersetzt.
  - f) Abs. 11 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 5 wird vor das Wort „Gesamtnote“ das Wort „endgültige“ eingefügt.

- bb) Es werden folgende Sätze 7 und 8 angefügt:  
 „Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen. Ein Gutachterwechsel ist in der Prüfungsakte zu vermerken und den betroffenen Parteien schriftlich mitzuteilen.“
- g) Abs. 12 wird wie folgt geändert:  
 Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
 „Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.“
13. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „sollte“ die Worte „eine oder“ eingefügt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „bzw.“ das Wort „legt“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
 „§ 12 Abs. 2 Satz 4 bis 8 sind entsprechend anzuwenden.“
- c) In Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „Prüfungsaus-schusses“ durch das Wort „Prüfungsausschusses“ ersetzt.
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:  
 „Eine Studien- und Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.“
- bb) Im ehemaligen Satz 2 wird das Wort „erbrachten“ durch das Wort „erzielten“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.“
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Absatz 2 Satz 2 und 3 lautet die Note der Modulprüfung:
- |                        |                                 |                           |
|------------------------|---------------------------------|---------------------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 einschließlich          | = sehr gut, bei           |
| einem Durchschnitt     | über 1,5 bis 2,5 einschließlich | = gut, bei                |
| einem Durchschnitt     | über 2,5 bis 3,5 einschließlich | = befriedigend,           |
| bei einem Durchschnitt | über 3,5 bis 4,0 einschließlich | = ausreichend,            |
| bei einem Durchschnitt | über 4,0                        | = nicht aus-<br>reichend. |

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem

Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

- d) Der ehemalige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „gemäß“ die Bezeichnung „§ 11“ gestrichen und die Worte „Absätze 2 und 3“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird die Bezeichnung „Absatz 2 Satz 7 und 8“ durch die Bezeichnung „Absatz 3“ ersetzt.
15. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein.“
  - b) Der ehemalige Abs. 1 wird „Abs. 2“.
  - c) Der ehemalige Abs. 2 wird „Abs. 3“.
  - d) Der ehemalige Abs. 3 wird „Abs. 4“ und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „anzurechnen“ durch die Wörter „zu berücksichtigen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „anzurechnen“ durch die Wörter „zu berücksichtigen“ ersetzt.
  - e) Der ehemalige Abs. 4 wird „Abs. 5“.
  - f) Der ehemalige Abs. 5 wird „Abs. 6“.
  - g) Der ehemalige Abs. 6 wird „Abs. 7“ und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „möglich“ werden die Wörter „und der Prüfungsanspruch verloren“ eingefügt.
  - h) Der ehemalige Abs. 7 wird „Abs. 8“ und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ist“ die Worte „eine Prüfungsleistung bzw.“ sowie nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „bestandene“ die Worte „Prüfungsleistung oder“ eingefügt.
  - i) Der ehemalige Abs. 8 wird „Abs. 9“.
16. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Masterarbeit bis zum dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn beim Prüfungsausschuss vorlegen.“
  - b) In Abs. 3 wird Satz 4 gestrichen.
  - c) In Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich gleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde und dass ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.“
17. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.“
  - b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Masterstudiums notwendige Leistung erbracht wurde; zu diesem Zwecke tauschen die Partnerhochschulen gemäß § 24 Abs. 2 Daten aus.“
  - c) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend der „Diploma Supplement“ Vorlage, die von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt wurde.“
18. In § 22 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.“
19. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„§ 24 Prüfungsverwaltung“
  - b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.“
  - b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:  
„(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“
  - c) Der ehemalige Abs. 2 wird „Abs. 3“.
20. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.
21. Anhang 1 zu den §§ 5, 6, 11-14: Module wird wie folgt geändert:  
Im Modul 4 „Advanced Module: Politics in Europe“ erhält die Modulprüfung folgende Fassung:  
„Standard: Hausarbeit

Auf Antrag der Dozentinnen und Dozenten kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Beginn der Vorlesungszeit an Stelle der Hausarbeit die mündliche Prüfung (30 Minuten) zur obligatorischen Prüfungsform für das Modul bestimmen.

Die Prüfungsform wird von den Dozentinnen und Dozenten zu Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.“

## **Artikel 2**

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im trinationalen Masterstudiengang „European Studies“ des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg

Universität-Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikels 1 gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2019 in den Masterstudiengang „European Studies“ an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz eingeschrieben werden. Zudem gelten die Änderungen für Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2019 in den Masterstudiengang „European Studies“ eingeschrieben waren und sich noch nicht für Modul 4 angemeldet haben.

Mainz, den 11. Dezember 2018

Der Dekan  
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport

Univ.-Prof Dr. Gregor Daschmann